

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1964	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	10. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes.	680

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 4. 1964	RdErl. — Lohnsummensteuer; hier: Amtshilfe der Finanzämter gegenüber den Gemeinden im Hinblick auf § 36a Abs. 2 GewStG	681
7. 4. 1964	RdErl. — Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers	681
10. 4. 1964	RdErl. — Personenstandswesen; Rückgabe österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweise	682
13. 4. 1964	Mittr. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	682
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	682
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 4. 1964	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflerlaubnisscheine	683
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 — April 1964	683
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	684

2131

I.

Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1964 —
III A 1'4 — 01 — 367'64

Über Anträge auf Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Soweit die Oberkreisdirektoren eine Beihilfe für zulässig und erforderlich halten, legen sie zum 1. Juli eines jeden Rechnungsjahres die Anträge der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter für das nächste Rechnungsjahr den Regierungspräsidenten vor.

Die Regierungspräsidenten teilen daraufhin spätestens bis zum 15. September durch einen vorläufigen Bescheid den Oberkreisdirektoren entsprechend der Dringlichkeit und unter Berücksichtigung von Schwerpunkten mit, welche Beihilfenmittel sie voraussichtlich im nächsten Rechnungsjahr für die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter zu erwarten haben; dabei kann von den Zuweisungen für das laufende Rechnungsjahr ausgegangen werden, soweit ich nicht für einzelne Rechnungsjahre etwas anderes bestimme. Ebenso geben die Aufsichtsbehörden den Antragstellern einen vorläufigen Bescheid über die voraussichtlichen Beihilfen. Die Bescheide sind so rechtzeitig zu erteilen, daß die Beihilfen in den Haushaltsplänen veranschlagt werden können.

Nach Verabschiedung des Haushaltsplanes des Landes werden die Mittel für das neue Rechnungsjahr zugeteilt und wird über die Anträge endgültig entschieden.

Für die Beihilfen gelten die nachstehenden Richtlinien:

1. Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerschutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes nicht in der Lage ist, die vollen Kosten der Maßnahme zu tragen.
- b) die Finanzierung des Vorhabens zusammen mit der Beihilfe gesichert ist.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Beschaffungen sind auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß es sich um dringende Maßnahmen handelt, die zeitlich eine Ausschreibung nicht zulassen, oder die Ausschreibung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und den Bewilligungsbehörden der Verwendungsnachweis sowie die Abnahmeberichte der Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind. Für Baumaßnahmen, insbesondere solche, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen angewiesen werden.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Bauten, Beschaffungen und sonstige Zwecke Beihilfen bis zur Höhe der angegebenen Vohundertsätze und Beträge gewährt werden:

- a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, Tragkraftspritzen, Feuerschutzgeräte und Ausrüstung 33¹/₃ v. H.
Gerätewagen, die weitgehend für den überörtlichen Einsatz bestimmt sind. 50 v. H.
Soweit für die Fahrzeuge und Geräte Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus den Normenblättern DIN 14 410 und 14 530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:
 1. LF 8 — TSA
 2. LF 8 — TS (nur Seitenbeladung)
 3. LF 16
 4. LF 16 — TS

5. TLF 16

6. TSF

7. TSF (TI)

8. TS 8'8

Für um- und ausgebaute sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte, für Vorführfahrzeuge und -geräte sowie für Anhängelatern wird kein Zuschuß gewährt. Sofern eine Gemeinde ein Löschfahrzeug verkauft, ist der Verkaufserlös bei der Errechnung der beihilfefähigen Kosten für ein neues Löschfahrzeug zu berücksichtigen.

- b) Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser 25 v. H.
Darunter fällt nicht die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen. Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken dienen, ist nur der Feuerwehrzwecken dienende Teil beihilfefähig. Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr können berücksichtigt werden, soweit sie bei der Errichtung von Feuerwachen oder Feuerwehrgerätehäusern in diese eingebaut werden.
 - c) Feuermelde- und Alarmanlagen sowie Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen 33¹/₃ v. H.
Funksprechanlagen 40 v. H.
 - d) Kreisschlauch- und Gerätepflegereien und ähnliche Einrichtungen:
Erstausrüstung einer neuen Anlage 7 500 DM
laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten 75 v. H.,
jedoch nicht mehr als 6 000 DM jährlich.
 - e) Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren, soweit sie den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 583 S-MBl. NW. 2131) entsprechen 33¹/₃ v. H.
 - f) Unterrichtsmaterial, Lehrfilme und dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen 50 v. H.
 - g) Löschwasserversorgungsanlagen 50 v. H.
Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe 5 v. H. der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.
 - h) Krankenkraftwagen 10 v. H.
In der Regel werden Krankenkraftwagen nicht nur für die im FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport verwendet, so daß Beihilfen nur bei einem unabwiesbaren Bedürfnis gewährt werden dürfen. Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.
 - i) Verstärkung der Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t, für die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 41 Abs. 15 StVZO bewilligt und soweit die Verstärkung nach dem Prüfungsergebnis des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule notwendig ist 33¹/₃ v. H.
 - k) Einsatz der Feuerwehren in der nachbarlichen Hilfe nach § 13 Abs. 2 FSHG 66²/₃ v. H.
3. Ferner können Beihilfen gewährt werden
- a) für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk und der Berufsfeuerwehren im Lande jährlich bis zu 750.— DM

Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind, bei den Wettkämpfen der Berufsfeuerwehren von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt.

- b) für die Durchführung von Wochenendlehrgängen an die Kreisausbilder bis zu 30,— DM je Wochenende.

In diesen Fällen ist die Beihilfe nicht von einer Beteiligung des Trägers an den Kosten der Maßnahmen abhängig.

Die vorstehenden Sätze dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden; die Gründe sind in den Akten festzuhalten. Bei der Bemessung der Beihilfe ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes zu berücksichtigen. Für Beschaffungsvorhaben unter 500,— DM und — mit Ausnahme der Ziffer 2 Buchst. d) — für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Beihilferichtlinien v. 15. 3. 1960 (SMBl. NW. 2131) aufgehoben. Soweit die Regierungspräsidenten bereits den kreisangehörigen Gemeinden Beihilfen bewilligt oder Vorbescheide erteilt haben, verbleibt es dabei.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1964 S. 680.

II.

Innenminister

Lohnsummensteuer;

hier: Amtshilfe der Finanzämter gegenüber den Gemeinden im Hinblick auf § 36 a Abs. 2 GewStG

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1964 —
III B 1 — 4:122 — 5930 64

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1964 — L 1440 — 13 — V A 2 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis:

„Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a. F. gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24 GewStG), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind. Soweit die bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen jedoch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet worden sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme (vgl. § 36 c GewStG 1962). Nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 kann die hebeberechtigte Gemeinde in diesen Fällen unabhängig von der im § 27 Abs. 2 GewStG bestimmten Frist beim zuständigen Finanzamt die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme beantragen, der sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt. Der Antrag muß innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

Den Gemeinden ist in der Regel nicht bekannt, in welchen Fällen Gehälter und sonstige Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a. F. gezahlt und inwieweit diese Vergütungen bei der erstmaligen Veranlagung oder bei einer Berichtigungsveranlagung für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht mehr dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet wurden.

Ich bitte deshalb, bei den in Rede stehenden Veranlagungen die nicht oder nicht mehr dem Gewinn aus Ge-

werbebetrieb hinzugerechneten Gehälter und sonstigen Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a. F. auf dem Gewerbesteuermeßbescheid nachrichtlich zu vermerken, damit die hebeberechtigte Gemeinde ihr Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 ausüben kann.

In Zerlegungsfällen, in denen der Gewerbesteuermeßbescheid nach Abschn. 5 Abs. 1 Ziff. 4 GewStR 1961 nicht über die Gemeinde, sondern dem Steuerpflichtigen unmittelbar bekanntzugeben ist, muß der vorbezeichnete Vermerk auf der Zerlegungsmitteilung gemacht werden, d. h. auf der Zerlegungsmitteilung für diejenige Gemeinde, in der die Betriebsstätte, zu deren Lohnsumme die Gehälter und sonstigen Vergütungen gehören, belegen ist. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zerlegungsmitteilung spätestens mit der Aufgabe des Gewerbesteuermeßbescheids zur Post an die zuständige Gemeinde abgesandt wird. Außerdem darf hier in Berichtigungsfällen die Vornahme der neuen Zerlegung nicht bis zur Unanfechtbarkeit des zu zerlegenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags ausgesetzt werden, weil dem im Hinblick auf das Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 wichtige Interessen der beteiligten Gemeinden entgegenstehen (§ 387 Abs. 2 letzter Satz AO).

Nach dem Sinn und Zweck des § 36 c GewStG sollen die Gehälter und sonstigen Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a. F. jeweils insoweit zur steuerpflichtigen Lohnsumme gehören, als sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind. Der hebeberechtigten Gemeinde steht deshalb auch in den Fällen das Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 zu, in denen die auf Grund von neuen Tatsachen und Beweismitteln (§ 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO) festgestellten, an sich eine höhere Veranlagung rechtfertigenden Faktoren in vollem Umfang mit den bei der ursprünglichen Veranlagung hinzugerechneten Gehältern und sonstigen Vergütungen saldiert werden und deshalb ein berichtigter Gewerbesteuermeßbescheid nicht zu erteilen ist. Das Finanzamt hat in diesen Fällen der hebeberechtigten Gemeinde eine formlose Mitteilung zu machen. Beantragt die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Mitteilung die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme, so hat das Finanzamt diesem Antrag zu entsprechen und dabei dem Steuerpflichtigen den Anlaß der Festsetzung und die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 681.

Geschäftsverkehr;

hier: Benutzung des Fernschreibers

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1964 —
I D 2 15 — 45.23

In der Anlage gebe ich weitere 33 Landkreise und kreisfreie Städte bekannt, die inzwischen an das öffentliche Fernschreibernetz angeschlossen worden sind. Bis auf den Landkreis Erkelenz, der nach Fertigstellung des Verwaltungsneubaues angeschlossen wird, sind nunmehr alle Landkreise und kreisfreien Städte mit einem Fernschreiber ausgestattet.

Ich bitte nochmals, die Nachrichtenübermittlung weitgehend über das Fernschreibernetz abzuwickeln. Um einen Überblick über die Benutzung des Fernschreibers bei den Bezirksregierungen zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 20. 1. 1965 die Zahl der in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 12. 1964 eingegangenen und abgesandten Fernschreiben — getrennt nach den einzelnen Monaten — zu berichten. Bezug: RdErl. v. 2. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 6j).

An die Regierungspräsidenten.

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

T.

	Anlage	
	Telexnummer Kenn- ziffer	Ruf- nummer
Regierungsbezirk Aachen		
Kreis Jülich	8	33512
" Schleiden		33635
Regierungsbezirk Arnsberg		
Stadt Dortmund	8	22287
" Hagen		23629
" Hamm		28656
" Iserlohn		27728
" Lüdenscheid		26718
" Wanne-Eickel		25517
Kreis Altena		229304
" Arnsberg		42219
" Brilon		42613
" Iserlohn		27727
" Meschede		42874
Ennepe-Ruhr-Kreis		
(Namengebertext: kreisbe- schwelm)		512965
Kreis Unna		229274
" Wittgenstein		
(Namengebertext: kreisbe- berlebg)		721627
Änderungen		
Kreis Siegen, nicht Rufnummer 27661, sondern		72661
Reg.Präsident Arnsberg, neue Rufnummer		42815
Regierungsbezirk Detmold		
Stadt Bielefeld	9	32823
" Herford		34708
Kreis Bielefeld		32752
" Detmold		35809
" Halle i.W.		321627
" Herford		34716
" Höxter		35896
" Lemgo		35517
" Lübbecke		7224
" Minden		7884
" Warburg		94421
Änderung		
Kreis Büren, neue Rufnummer	8	421311
Regierungsbezirk Köln		
Rheinisch-Bergischer Kreis (Namengebertext: kreisbe- bgladb.)	8	878486
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Ahaus	8	93410
" Borken		13231
" Münster		92671
" Steinfurt		93645
" Tecklenburg		941317

— MBL NW. 1964 S. 681.

Personenstandswesen; Rückgabe österreichischer Staatsbürgerschafts- nachweise

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1964 —
I B 3 14 — 66.10

Das Österreichische Generalkonsulat in Düsseldorf hat darauf hingewiesen, daß deutsche Standesbeamte bei Eheschließungen, an denen ein österreichischer Staatsbürger beteiligt ist, häufig Originaldokumente österreichischer Staatsbürger einbehalten und zu den Heiratsakten nehmen.

Das Österreichische Generalkonsulat teilt insbesondere mit, daß ein österreichischer Staatsbürger den Besitz seiner Staatsbürgerschaft ausschließlich durch den Staatsbürgerschaftsnachweis belegen kann, der jedoch nach den österreichischen Gesetzen nur einmal ausgestellt und von keiner Behörde zurückbehalten werden darf. Das Original des Staatsbürgerschaftsnachweises sollte daher — ggf. nach Anfertigung einer Abschrift für die Sammelakten (vgl. § 95 DA) — der betreffenden Person wieder ausgehändigt werden.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL NW. 1964 S. 682.

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 13. 4. 1964 —
I A 2 17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Cornels Lauffer,
wohnhaft in Utrecht, Holland, Edisonstraat 31,

in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBL NW. 1964 S. 682.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Reg.Rat z.A. Dr. J. Olivier zum Regierungsrat;

Amtsrat R. Frank zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor;

Oberreg.Rat G. Schlüter zum Regierungsdirektor.

Es ist versetzt worden:

Staatsanwalt H. H. Richter von der Staatsanwaltschaft Essen zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Bergrat E. A. Hahn vom Bergamt Castrop-Rauxel zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergrat E. Illgner zum Oberbergamt beim Bergamt Recklinghausen 2;

Bergrat W. Kampmann vom Bergamt Aachen 2 zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Bonn;

Bergrat W. Koch vom Bergamt Essen 2 zum Oberbergamt beim Bergamt Dortmund 1;

Bergrat H. Kölfen vom Bergamt Essen 3 zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergrat Dr.-Ing. F. Koepe vom Bergamt Gelsenkirchen 2 zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergrat F. Menneking vom Bergamt Duisburg zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergrat Dr.-Ing. H. Ritter zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergrat W. Schultheis vom Bergamt Köln zum Oberbergamt beim Oberbergamt in Bonn;

Bergassessor A. Dühr zum Bergamt beim Bergamt Essen 2;

Bergassessor H. Grahl zum Bergamt beim Bergamt Duisburg;

Bergassessor W. Wenz zum Bergrat beim Bergamt Moers;
 Bergassessor H. Berg zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund;
 Bergassessor F. Seifert zum Bergrat beim Bergamt Hamm;
 Bergvermessungsrat z.A. B. Kleinvoß zum Bergvermessungsrat beim Oberbergamt in Dortmund;
 Landesgeologe z.A. Dr. H. J. Colin zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld;
 Landesgeologe z.A. F. Düro zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld;
 Landesgeologin z.A. Dr. E. Paproth zur Landesgeologin beim Geologischen Landesamt in Krefeld;
 Landesgeologe z.A. Dr. A. Scherp zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld.

Es ist versetzt worden:

Bergrat F. Seifert vom Bergamt Hamm zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergrat W. Nix, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1964 S. 682.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-erlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1964 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Erwin Sieslack Germete Kr. Warburg, Waldwinkel Nr. 128	B 76 63	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Paderborn
Johann-Wilhelm Strottmann Mülheim (Ruhr), Mergelstraße 67	B 10 63	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Essen
Fritz Schwabe Ibbenbüren, Rheiner Str. 203	B 46 62	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Burkhard Felix Siebel Siegen i. Westf., Koblenzer Straße 150	A 76 63	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBl. NW. 1964 S. 683.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 — April 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	49
Verhalten der Beamten im Straßenverkehr. Bek. d. Kultusministers v. 2. 4. 1964	50
Verordnung zur Änderung der Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105)	50
Dritte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 3. AVÖzSchFG — (GV. NW. S. 77)	51
Satzung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 8. 3. 1964	51
Errichtung von Seminaren an den Pädagogischen Hochschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1964	52
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1964	53

Schulaufsicht über Institute zur Erlangung der Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1964	55
Sprachenfolge an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien und Aufbaustufen für Realschulabsolventen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1964	55
Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 16. August 1963 bis 25. Februar 1964 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 26. 2. 1964	55

B. Nichtamtlicher Teil

Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins	58
Physiklehrgänge in Köln	58
Internationale Schulumusikwochen in Salzburg	58
Deutscher Neuphilologentag in Köln vom 18. bis 21. Mai 1964	58
Das Problem der Gesundheitserziehung in der Lehrerbildung	59
Buchbesprechungen	59

— MBl. NW. 1964 S. 683.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Antrag der Fraktionen der CDU und FDP	
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen	391
Antrag der Fraktion der CDU	
Wettbewerbslage zwischen Presse, Rundfunk-Fernsehen und Film	392
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	393

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen – Archiv –, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
